

Vorschlag für eine

# Geschäfts- und Wahlordnung

zur Aufstellungsversammlung für den Kreistag des Kreises Ahrweiler

sowie

die Gründung des Kreisverbandes Ahrweiler

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### § 1 [Öffentlichkeit]

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung tagt öffentlich. <sup>2</sup>Öffentlich heißt, dass Gäste und die Presse der Versammlung oder Teilen der Versammlung beiwohnen dürfen. <sup>3</sup>Es wird keine Liste der Anwesenden erstellt.

(2) <sup>1</sup>Mikrofone, Kameras und ähnliche Geräte sind während der öffentlichen Tagung der Versammlung zugelassen. <sup>2</sup>Sie müssen während der Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sowie auf Wunsch des aktuellen Redners während dessen Redebeitrag deaktiviert werden.

### § 2 [Stimmberechtigung]

(1) <sup>1</sup>Das Stimmrecht auf der Versammlung ist nicht übertragbar. <sup>2</sup>Nimmt ein Stimmberechtigter an der Versammlung oder an Teilen davon nicht teil, so ergeben sich hieraus keine rückwirkenden Rechte, insbesondere keine Grundlage für die Anfechtung von Beschlüssen der Versammlung.

### § 3 [Eröffnung der Versammlung]

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand der zuständigen Gliederung kontrolliert vor Beginn und gegebenenfalls während der Versammlung, ob die Anwesenden stimmberechtigt sind und teilt den stimmberechtigten Anwesenden die Stimmkarten aus (Akkreditierung), wenn sie nichts anderes wünschen. <sup>2</sup>Er darf Piraten ernennen, die diese Aufgabe stellvertretend übernehmen (Akkreditoren).

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung gibt sich zu Beginn eine Tagesordnung (TO). <sup>2</sup>Bis zum Beschluss einer Tagesordnung gilt die vorläufige Tagesordnung der Einladung.

## **Abschnitt II: Versammlungsleitung**

### § 4 [Präsidium]

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung wählt zu Beginn der Versammlung ein Präsidium. <sup>2</sup>Die Versammlung bestimmt in offener Wahl und mit relativer Mehrheit die Anzahl der und die Mitglieder des Präsidiums. <sup>3</sup>Mitglieder des Präsidiums und Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder des Gebietsverbandes oder der Piratenpartei sein.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium bestimmt selbstverantwortlich aus seinen Mitgliedern

1. einen Versammlungsleiter zur Leitung der Versammlung gemäß §5

2. einen Wahlleiter zur Durchführung von Wahlen gemäß §6.

<sup>2</sup>Übrige Präsidiumsmitglieder führen die Bezeichnung "Beisitzer". <sup>3</sup>Die Versammlung darf hierzu Empfehlungen aussprechen. <sup>4</sup>Änderungen der Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums sind zulässig, sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes vorsieht.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium trifft seine Entscheidungen im gegenseitigen Einvernehmen aller

Präsidiumsmitglieder.

(4) <sup>1</sup>Wurde das Präsidium noch nicht gewählt oder ist es von der Versammlung ausgeschlossen worden, so leitet der Vorstand der einladenen Gliederung die Versammlung.

#### § 5 [Leitung der Versammlung]

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium wird in der Leitung der Versammlung durch den Versammlungsleiter vertreten.

(2) <sup>1</sup>Dem Präsidium obliegt die Einhaltung der Tagesordnung inklusive des Zeitplans. <sup>2</sup> Dazu teilt es das Rederecht inklusive der Redezeit zu und entzieht, falls notwendig, dem Redner nach einer angemessenen Redezeit das Rederecht. <sup>3</sup>Hierbei muss eine angemessene sachliche inhaltliche Diskussion und eine bestmögliche Beteiligung aller Teilnehmer sichergestellt werden. <sup>4</sup>Die Leitung der Versammlung darf während der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung nicht abgegeben werden. <sup>5</sup>Das Präsidium bestimmt und kündigt Beginn und Ende von Pausen und Unterbrechungen an.

(3) <sup>1</sup>Dem Präsidium obliegt die Wahrung des Versammlungsfriedens. <sup>2</sup>Hierzu ergreift er folgende Maßnahmen:

1. Ermahnung
2. Verwarnung
3. Ausschluss

<sup>3</sup>Die Häufigkeit von Ermahnungen vor der ersten Verwarnung liegt im Ermessen des Präsidiums.

<sup>4</sup>Den Verwarnungen muss mindestens eine Ermahnung vorangegangen sein, die dritte Verwarnung führt zum Ausschluss von der Versammlung. <sup>5</sup>Über die Dauer des Ausschlusses entscheidet das Präsidium unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

(4) <sup>1</sup>Das Präsidium nimmt während der Versammlung Anträge entgegen, die es nach Prüfung auf Zulässigkeit der Versammlung angemessen bekannt macht.

#### § 6 [Leitung während Wahlen und Abstimmungen]

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter leitet die Versammlung während der Durchführung von geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen; <sup>2</sup>Ein Kandidat für die Wahl zu einem Amt darf während der Wahl zu diesem Amt seine Funktion als Mitglied des Präsidiums nicht ausüben.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlleiter kann Wahlhelfer ernennen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen und ihm dabei behilflich sind. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt für Wahlhelfer entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Wahl umfasst die in § 17 Absatz 3 genannten Punkte. <sup>2</sup>Alle Anwesenden, insbesondere das Präsidium und die Wahlhelfer, sind verpflichtet, die Wahlen und Abstimmungen auf Unregelmäßigkeiten zu überwachen und diese gegebenenfalls dem Präsidium mitzuteilen, das diese daraufhin der Versammlung mitteilen muss. <sup>3</sup>Der Wahlleiter und die Wahlhelfer haben die Einhaltung der Abstimmungs- und Wahlordnung (Abschnitt VI) zu überwachen.

#### § 7 [Protokollführung]

(1) <sup>1</sup>Das Protokoll wird in Form eines Beschlussprotokolls geführt (Versammlungsprotokoll). <sup>2</sup>Es umfasst dabei anonymisierte Ordnungsmaßnahmen, alle Anträge im Wortlaut sowie die Ergebnisse und die auf die jeweiligen Optionen entfallenen Stimmen aller Abstimmungen und Wahlen (Beschlüsse). <sup>3</sup>Bei mündlichen Tätigkeitsberichten wird das Versammlungsprotokoll zur ausführlicheren Dokumentation als Verlaufsprotokoll geführt. <sup>4</sup>Das Versammlungsprotokoll wird nach seiner Fertigstellung von zwei Mitgliedern des Präsidiums eigenhändig unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlprotokoll nach Absatz 3 sowie die Tagesordnung und diese Geschäftsordnung wird

dem Versammlungsprotokoll beigelegt (Versammlungsprotokoll).

### **Abschnitt III: Anträge**

#### § 8 [Allgemeines]

(1) <sup>1</sup>Anträge sind grundsätzlich schriftlich (elektronisch oder per Post) beim Vorstand oder dem Präsidium einzureichen; sie gelten auch als angereicht, wenn sie an einer dafür vorgesehenen Stelle im Wiki der Piratenpartei eingestellt wurden („Antragsportal“). Anträge können grundsätzlich auch während der Versammlung gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag vorzustellen, ihm ist dabei angemessene Redezeit zu gewähren. <sup>2</sup>Das Recht ist übertragbar <sup>3</sup>Den Wortmeldungen, die keine inhaltliche Wiederholung darstellen, ist ebenfalls angemessene Redezeit zu gewähren. <sup>4</sup>Wer zur Diskussion über den Antrag durch Wortmeldung beitragen will (Redner), hat sich beim Präsidium zu melden. <sup>5</sup>Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge der Redner (Rednerliste). <sup>6</sup>Bis zum Ende der Diskussion kann sich jeder Anwesende melden, in die Rednerliste aufgenommen zu werden (offene Rednerliste); melden kann sich auch, wer bereits einen Redebeitrag geleistet hat. <sup>7</sup>Satz 6 gilt nicht, wenn die Rednerliste durch Annahme eines entsprechenden GO-Antrags geschlossen wurde.

(3) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des Absätze 1 und 2 gelten für alle Anträge und Antragsarten, soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

#### § 9 [Satzungsänderungsanträge]

(1) <sup>1</sup>Es gelten die Bestimmungen der Satzung.

#### § 10 [Geschäftsordnungsanträge]

(1) <sup>1</sup>Jeder Teilnehmer sowie jedes Mitglied des Präsidiums kann jederzeit durch geeignete Meldung (insbesondere durch Heben beider Hände) einen Antrag zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen. <sup>2</sup>Einer solchen Meldung ist nach der aktuellen Wortmeldung Vorrang zu geben. <sup>3</sup>Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang gegenüber sonstigen Regelungen dieser Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Unterbleibt eine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen, eine Abstimmung ist nicht nötig. <sup>2</sup>Gibt es eine Gegenrede, so wird über den Antrag abgestimmt.

(3) <sup>1</sup>Über GO-Anträge wird immer öffentlich abgestimmt, eine geheime Abstimmung ist nicht möglich. <sup>2</sup>GO-Anträge benötigen eine relative Mehrheit, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(4) <sup>1</sup>Es sind nur solche Anträge als Geschäftsordnungsanträge zulässig, die in dieser Geschäftsordnung mit {GO-Antrag auf ...} gekennzeichnet aufgeführt sind.

#### § 11 [Geschäftsordnungsanträge]

(1) <sup>1</sup>Die Versammlung kann mit absoluter Mehrheit die Öffentlichkeit von der Teilnahme insgesamt oder bei bestimmten Tagesordnungspunkten unter Angabe von Gründen ausschließen {GO-Antrag auf Nichtöffentlichkeit}. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann jederzeit wieder hergestellt werden {GO-Antrag auf Öffentlichkeit}.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der anwesenden Teilnehmer wird auf Antrag durch Auszählung der Anwesenden durch Auszählung aller Teilnehmer neu ermittelt {GO-Antrag auf erneute Auszählung der Stimmberechtigten}.

- (3) <sup>1</sup>Die Versammlung kann einzelne Wahlhelfer ablehnen {GO-Antrag auf Ablehnung eines Wahlhelfers}.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Teilnehmer kann eine geheime Abstimmung beantragen {GO-Antrag auf geheime Abstimmung}, sofern im Einzelfall nichts Anderes bestimmt ist.
- (5) <sup>1</sup>Auf Wunsch eines Teilnehmers ist eine geheime Wahl durchzuführen {GO-Antrag auf geheime Wahl}.
- (6) <sup>1</sup>Auf Verlangen der Versammlung findet eine Wiederholung der Abstimmung statt {GO-Antrag auf Wiederholung der Abstimmung}. <sup>2</sup>Wird die Abstimmung wiederholt, so muss die Beteiligung der Wiederholungsabstimmung bei mindestens 90 vom Hundert der Beteiligung der ursprünglichen Abstimmung liegen, damit das Ergebnis der Wiederholungsabstimmung gilt, anderenfalls bleibt das ursprüngliche Ergebnis gültig. <sup>3</sup>Ist die Beteiligung bei der ursprünglichen Abstimmung nicht genau bekannt, so reicht eine Abschätzung durch das Präsidium. <sup>4</sup>Ist auch keine Abschätzung möglich, so findet Satz 2 keine Anwendung.
- (7) <sup>1</sup>Bei unklaren Verhältnissen oder auf Antrag der Versammlung erfolgt eine genaue Auszählung {GO-Antrag auf Auszählung des Ergebnisses} durch den Wahlleiter.
- (8) <sup>1</sup>Die Protokollführung gibt auf Antrag Auskunft über Inhalte des Protokolls {GO-Antrag auf Protokollauskunft}.
- (9) <sup>1</sup>Die Rednerliste kann auf Antrag geschlossen {GO-Antrag auf Schließung der Rednerliste} oder nach Annahme eines solchen Antrages wieder geöffnet werden {GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste}.
- (10) <sup>1</sup>Jeder Teilnehmer kann die Änderung der Tagesordnung beantragen {GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung}.
- (11) <sup>1</sup>Jeder Teilnehmer kann die Änderung der Geschäftsordnung beantragen {GO-Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung}. <sup>2</sup>Im Antrag ist der genaue Wortlaut der Änderung auszuführen; der Antrag ist schriftlich einzureichen.
- (12) <sup>1</sup>Wird über einen Antrag nach §8 entschieden und hat die Abstimmung darüber noch nicht begonnen, kann jeder Teilnehmer und das Präsidium die Änderung des aktuellen Antrags beantragen {GO-Antrag auf Antragsänderung}. <sup>2</sup>Dabei ist der genaue Wortlaut der Änderung auszuführen. <sup>3</sup>Über einen solchen Antrag wird nicht abgestimmt, stattdessen entscheidet der Antragsteller oder dessen Vertreter über die Übernahme des Änderungsvorschlags. <sup>4</sup>Wird der Änderungsvorschlag vom Antragsteller des aktuellen Antrags nicht übernommen, so wird der GO-Antrag auf Antragsänderung automatisch wie ein GO-Antrag auf Alternativantrag behandelt.
- (13) <sup>1</sup>Jeder Teilnehmer kann die Einholung eines Meinungsbildes beantragen {GO-Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes}. <sup>2</sup>Der Antragsteller formuliert dazu eine Frage, die sich mit Ja oder mit Nein beantworten lässt. <sup>3</sup>Meinungsbilder werden nicht ausgezählt, es werden keine Enthaltungen erfasst. <sup>4</sup>Im Übrigen werden Meinungsbilder entsprechend der Regelungen der § 20 Absatz 1 Satz 2 eingeholt. <sup>5</sup>Die Versammlungsleitung teilt der Versammlung, insbesondere dem Antragsteller, das Ergebnis des Meinungsbildes mit.
- (14) <sup>1</sup>Im Laufe der Diskussion über einen Antrag kann der Antrag, auf Antrag, auf den nächsten Versammlung vertagt werden {GO-Antrag auf Vertagung}.
- (15) <sup>1</sup>Die Versammlung kann eine von §18 Absatz 1 Satz 2 abweichende Reihenfolge bestimmen, sofern ein Teilnehmer dies beantragt {GO-Antrag auf Änderung der Wahlreihenfolge}.
- (16) <sup>1</sup>Die Versammlung kann mit absoluter Mehrheit ein Mitglied des Präsidiums seines Amtes entheben {GO-Antrag auf Amtsenthebung eines Präsidiumsmitgliedes}. Handelt es sich dabei um ein Präsidiumsmitglied aus §4 Absatz 2 Satz 1, so ist es umgehend nach §4 Absatz 1 Satz 2 und 3 neu zu besetzen.

## Abschnitt IV: Abstimmungs- und Wahlordnung

### § 12 [Entscheidungen: Abstimmungen und Wahlen]

(1) <sup>1</sup>Abstimmungen sind demokratische Entscheidungen der Versammlung über Sachfragen, insbesondere über Anträge zum Programm, zur Satzung, GO-Anträge und allgemeine Anträge.

<sup>2</sup>Abstimmungen finden entsprechend der Regelungen aus §§ 19 und 20 statt.

(2) <sup>1</sup>Wahlen sind demokratische Entscheidungen der Versammlung über Personalfragen, insbesondere Parteiämter und Versammlungsämter. <sup>2</sup>Wahlen finden entsprechend der Regelungen aus §§ 15 bis 18 statt.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen über eine Option werden im Mehrheitsverfahren, Entscheidungen über zwei oder mehr Optionen im Zustimmungsverfahren durchgeführt, sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.

### § 13 [Konkurrierende Anträge]

(1) <sup>1</sup>Liegen zu einem Thema mehrere Anträge vor, die nach Einschätzung eines beteiligten Antragstellers, dessen Vertreter oder des Präsidiums zueinander in Konkurrenz stehen und miteinander unvereinbar sind, wird nach Ende der Diskussion zunächst im Zustimmungsverfahren darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge von der Versammlung bevorzugt wird. <sup>2</sup>Danach wird im üblichen Verfahren nach § 12 darüber abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Wurde ein Antrag vorgestellt, kann jeder Teilnehmer einen alternativen Antrag dazu formulieren {GO-Antrag auf Alternativantrag}. <sup>2</sup>Der alternative Antrag wird als konkurrierender Antrag behandelt.

### § 14 [Modulare Anträge]

(1) <sup>1</sup>Ist ein Antrag in mehrere voneinander unabhängige Antragsabschnitte aufgeteilt (Module), wird

in Mehrheitsverfahren darüber abgestimmt, welches Modul Teil des endgültigen Antrags werden soll. <sup>2</sup>Sind Module zueinander konkurrierend, wird über sie im Zustimmungsverfahren entschieden.

<sup>3</sup>Nach der Entscheidung über alle Module ist über den gesamten endgültigen Antrag im Verfahren nach § 12 abzustimmen.

### § 15 [Kandidatur]

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter ruft vor der Wahl zur Kandidatenaufstellung auf und gibt den Kandidaten ausreichend Zeit, sich zu melden. <sup>2</sup>Vor der Schließung der Kandidatenliste hat der Wahlleiter der Versammlung die Kandidatenliste bekanntzugeben. <sup>3</sup>Daraufhin ist ein letzter Aufruf zur Kandidatur zu starten. <sup>4</sup>Meldet sich innerhalb kurzer, jedoch angemessener Zeit kein weiterer Kandidat, so wird

die Liste geschlossen. <sup>5</sup>Nach Schließung der Liste ist es nicht mehr möglich, seine Kandidatur anzumelden oder zurückzuziehen. <sup>6</sup>Nach Schließung der Kandidatenliste hat der Wahlleiter der Versammlung die Kandidatenliste erneut bekanntzugeben, falls zur Bekanntgabe nach Satz 2 Veränderungen aufgetreten sind. <sup>7</sup>Hat ein Kandidat bereits vor dem Aufruf nach Satz 1 seine Kandidatur öffentlich (insbesondere auf einer dafür vorgesehenen Seite im Wiki der Piratenpartei) bekanntgegeben, so ist es nicht nötig, dass er die Kandidatur auf der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter anmeldet.

(2) <sup>1</sup>Jedem Kandidaten ist ausreichend Zeit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen. <sup>2</sup>Jeder Anwesende ist berechtigt, zulässige Fragen an den Kandidaten zu stellen. <sup>3</sup>Unzulässig sind Fragen

bezüglich des Familienstands, der sexuellen Orientierung oder Identifikation oder anderer Bereiche des persönlichen Lebens, die für die Ausübung des Amtes belanglos sind; über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium. <sup>4</sup>Der Kandidat ist verpflichtet, auf zulässige Fragen zu antworten.

#### § 16 [Durchführung von Wahlen; Listenwahlen]

(1) <sup>1</sup>Wahlen finden getrennt oder als verbundene Einzelwahl statt. <sup>2</sup>Werden getrennte Wahlgänge durchgeführt, bestimmt der Wahlleiter die Abstimmungsreihenfolge.

(2) <sup>1</sup>Wählt die Versammlung einen Wahlvorschlag als Liste im Sinne der Wahlgesetze, so wird vor den anderen Wahlgängen der Absätze 2 und 3 im Zustimmungsverfahren bestimmt, wer auf die Liste gewählt wird; die anderen Wahlgänge finden im Bewertungsverfahren statt. <sup>2</sup>Der Wahlgang zum ersten Listenplatz („Spitzenkandidat“) findet getrennt vom Wahlgang zur Reihenfolge der Besetzung der restlichen Listenplätze statt. <sup>3</sup>Als Spitzenkandidat ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt. <sup>4</sup>Die Besetzung der restlichen Listenplätze durch die nach Satz 1 Fall 1 qualifizierten Bewerber erfolgt in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen.

(3) <sup>1</sup>Auf Wunsch der Versammlung kann eine von der Versammlung festzulegende Anzahl von auf den ersten Listenplatz folgenden Listenplätzen getrennt nach Absatz 2 Satz 2 Fall 1 und Satz 3 oder als verbundene Einzelwahl nach Absatz 2 Satz 2 Fall 2 und Satz 4 gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>In beiden Wahlgängen nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 wird bei Stimmengleichheit der Kandidaten eine Stichwahl über den oder die betreffenden Listenplätze im Bewertungsverfahren durchgeführt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Fall 2 findet die Wahl im Mehrheitsverfahren statt, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht.

(5) Den nach Absatz 2 Satz 1 Fall 1 qualifizierten Kandidaten ist freigestellt, an welchen der Wahlgängen der Absätze 2 und 3 sie teilnehmen.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Regelungen aus §§ 19 und 20.

#### § 19 [Ablauf einer Abstimmung oder Wahl]

(1) <sup>1</sup>Die nachfolgenden Bestimmungen des §19 gelten für alle Entscheidungen soweit, alsdass diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt. <sup>2</sup>Abstimmungen finden öffentlich, Wahlen geheim statt.

(2) <sup>1</sup>Eine Entscheidung wird in folgender Reihenfolge abgehalten:

1. Ankündigung einer Entscheidung
2. Hinweise auf die Modalitäten und das Entscheidungsverfahren
3. Eröffnung der Entscheidung
4. Stimmabgabe
5. Schließung der Entscheidung
6. Auszählung der Stimmen und Verkündung des Ergebnisses

<sup>2</sup>Die Nummern 3 und 5 sind nur bei einer geheimen Entscheidung notwendig. <sup>3</sup>Im Falle einer offenen

Entscheidung tritt an Stelle von Nummer 4 die "Aufforderung zur Stimmabgabe". <sup>4</sup>Die Auszählung der Stimmen findet immer öffentlich statt.

(3) <sup>1</sup>Wird geheim entschieden oder das Ergebnis ausgezählt, teilt der Versammlungsleiter oder

Wahlleiter der Versammlung nach Abschluss der Auszählung das Ergebnis mit. <sup>2</sup>Das Ergebnis muss insbesondere Angaben enthalten über

1. die Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmen
2. die Anzahl der Stimmen für jede Abstimmungsoption
3. die Anzahl der ungültigen Stimmen
4. die Anzahl der Enthaltungen

§ 17 [Stimmabgabe und -wertung; Wahlhandlung]

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Entscheidungen durch Zeigen der eigenen Stimmkarte, bei geheimen Entscheidungen durch Einwurf eines nach Wahlgang nummerierten Stimmzettels in die Wahlurne <sup>2</sup>Dabei hat der Versammlungsleiter oder der Wahlleiter die Stimmen für folgende Abstimmungsoptionen getrennt anzufordern:

1. Zustimmungen
2. Ablehnungen
3. Enthaltungen

<sup>3</sup>Bei Entscheidungen nach Zustimmungs- oder Bewertungsverfahren werden folgende Wahloptionen getrennt angefordert:

1. Stimmen für die jeweilige Option
2. Enthaltungen

<sup>4</sup>Bei offenen Entscheidungen werden die Mehrheitsverhältnisse nach Augenmaß festgestellt, bei geheimen Entscheidungen durch Auszählen der Stimmzettel.

(2) <sup>1</sup>Bei unklaren Verhältnissen offener Entscheidungen erfolgt eine genaue Auszählung durch den Wahlleiter. <sup>2</sup>Stimmzettel sind ungültig, wenn nach Ansicht des Wahlleiters und der Wahlhelfer der Wählerwille nicht klar erkennbar ist. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder einer der Wahlhelfer hat der Versammlung zu zeigen, dass das Stimmzettelgefäß (Wahlurne) leer ist. <sup>2</sup>Der Teilnehmer hat das Recht, einen abgetrennten Bereich ("Wahlkabine") aufzusuchen, in dem er ohne Einsicht eines Anwesenden den Stimmzettel ausfüllen kann. <sup>3</sup>Der ausgefüllte Stimmzettel ist mindestens einmal in der Mitte zu falten; der zusammengefaltete Stimmzettel ist, ohne dass jemand ihn einsieht, in die dafür vorgesehene Wahlurne einzuwerfen. <sup>4</sup>Die Wahlurne ist während der gesamten Wahlhandlung durchgehend von mindestens einem Wahlhelfer zu überwachen; dabei ist von diesem sicherzustellen, dass ein Teilnehmer nicht mehr als einen Stimmzettel in die Wahlurne wirft und nur Akkreditierte ihre Stimmen abgeben.

§ 18 [Mehrheiten; Quorumsberechnung; Verfahren]

(1) <sup>1</sup>Im Mehrheitsverfahren wird eine Option zur Entscheidung gestellt. <sup>2</sup>Es kann mit Ja und Nein gestimmt oder sich enthalten werden. <sup>3</sup>Es ist die Option angenommen, die die erforderliche numerische (relative, absolute oder Zweit-Drittel-) Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. <sup>3</sup>Sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, ist die relative Mehrheit erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Im Zustimmungsverfahren werden mindestens zwei Optionen zur Entscheidung gestellt. <sup>2</sup>Es kann für beliebig viele Optionen abgestimmt werden, pro Option kann entweder mit Ja gestimmt oder sich enthalten werden. <sup>3</sup>Sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, ist die Option angenommen, welche die relative Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereint.

(3) <sup>1</sup>Im Bewertungsverfahren werden mindestens zwei Optionen zur Entscheidung gestellt. <sup>2</sup>Es kann für beliebig viele Optionen abgestimmt werden, pro Option können bis zu fünf Ja-Stimmen abgegeben werden, nicht abgegebene Ja-Stimmen zählen als Enthaltungen. <sup>3</sup>Sofern diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt, ist die Option angenommen, welche die relative Mehrheit der Ja-Stimmen auf sich vereint.

- (4) <sup>1</sup>Eine relative Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung ist erfüllt, wenn eine Abstimmungsoption oder ein Kandidat die meisten Stimmen und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (mindestens eine Stimme mehr als jeweils die anderen Abstimmungsoptionen oder Kandidaten).
- (5) <sup>1</sup>Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mehr als 50 vom Hundert aller abgegebenen Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung keine andere Referenzgröße bestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, sofern diese Geschäftsordnung keine andere Referenzgröße bestimmt.
- (7) <sup>1</sup>Voraussetzung zur Erfüllung der Mehrheiten in den Absätzen 4 bis 6 ist die Stimmabgabe von mindestens drei Stimmberechtigten.

## **Abschnitt V: Sonstiges**

### § 19 [Schließung der Versammlung]

- (1) <sup>1</sup>Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung,
1. wenn alle Anträge behandelt worden sind, auch nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter keine weiteren Anträge eingebracht wurden, kein Tagesordnungspunkt unbehandelt geblieben und die Versammlung nicht widerspricht
  2. wenn eine angemessene zeitliche Dauer der Versammlung überschritten ist und ein Teilnehmer die Schließung beantragt hat {GO-Antrag auf Schließung der Versammlung}.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlung soll einer Schließung nach Absatz 1 Nummer 1 zustimmen, Absatz 1 Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Über eine Schließung der Versammlung nach Absatz 1 Nummer 2 wird abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 immer abgestimmt; die Versammlung muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen.
- (3) <sup>1</sup>Befugnisse der Versammlung und Versammlungsämter enden mit dem Ende der Versammlung.

### § 20 [Definitionen/Salvatorische Klausel]

- (1) <sup>1</sup>Sofern im Einzelfall nichts Anderes angegeben ist, gilt für diese Geschäftsordnung Folgendes:
1. "Piratenpartei" ist die Piratenpartei Deutschland.
  2. "Gliederung" ist der Gebietsverband der Piratenpartei Deutschland, der gesetzesgemäß für die Ausrichtung der Versammlung verantwortlich ist.
  3. "Vorstand" ist der zu Beginn der Versammlung amtierende Gebietsvorstand.
  4. "Vorsitzender" ist der Vorsitzende des Gebietsverbandes.
  5. "Teilnehmer" sind alle akkreditierten Stimmberechtigten, die anwesend sind.
  6. "Gäste" sind alle Anwesenden, die nicht akkreditierte Stimmberechtigte sind.
  7. "Presse" bezeichnet alle Vertreter von Medien, die sich als solche ausgewiesen oder angemeldet haben und nicht Teilnehmer sind.
  8. "Satzung" ist die Satzung des Gebietsverbandes.
  9. "Abgegebene Stimmen" sind alle abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen.
- (2) <sup>1</sup>Regelungen dieser Geschäftsordnung entfalten nur insoweit Wirkung, sofern die geltenden Satzungen und Gesetze nichts Anderes bestimmen.